



Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleininleiter  
der Stadt Trostberg

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abgabenerhebung .....	3
§ 2 Abgabebetatbestand .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit .....	3
§ 4 Abgabeschuldner .....	4
§ 5 Abgabemaßstab .....	4
§ 6 Abgabesatz .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4

# **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Trostberg folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 30.11.1992, gültig ab 01.12.1992  
(Amtsblatt Nr. 278 vom 02.12.1992)
2. Änderungssatzung vom 23.10.1995, gültig ab 01.01.1995  
(Amtsblatt Nr. 247 vom 26.10.1995)
3. Änderungssatzung vom 25.10.2001, gültig ab 01.01.2002  
(Amtsblatt Nr. 295 vom 22.12.2001)

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1997                      35, 00 DM

ab 1. Januar 2002                    17,90 EUR

im Jahr.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, 16.12.1981  
Stadt Trostberg

Schlagberger  
1. Bürgermeister